

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 50	S0184/23	11.04.2023
zum/zur		
F0093/23 – Fraktion DIE LINKE, Stadtrat Baum		
Bezeichnung		
Betreuungsrecht und Betreuungsvereine		
Verteiler		Tag
Die Oberbürgermeisterin		09.05.2023

1. Wie viele anerkannte Betreuungsvereine gibt es in der LH Magdeburg und wie viele Personen werden durch diese betreut?

In Magdeburg gibt es noch 1 Betreuungsverein mit 14 Mitarbeitenden und ca. 360 beruflich geführten rechtlichen Betreuungen.

2. Trifft es zu, dass die Betreuungsvereine aufgrund des fehlenden Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht des Landes ihre Arbeit (vorübergehend) eingestellt haben? Wenn ja, in welchem Zeitraum?

Die Betreuungsvereine in Sachsen-Anhalt, somit auch der Magdeburger Betreuungsverein, sahen sich aufgrund des bislang fehlenden Ausführungsgesetzes und somit der nicht geklärten Finanzierung gezwungen, alle Aufgaben nach §15 BtOG zum 01.03.2023 einzustellen und ausschließlich berufliche Betreuungen zu führen, bis eine bedarfsgerechte Finanzierung zur Verfügung steht.

Es handelt sich in Sachsen-Anhalt größtenteils um freie Vereine, welche keine Kostendeckung durch größere Träger vorhalten können. Die bereits aufgelaufenen und „vorgestreckten“ Personalkosten für das 1. Quartal stellen daher eine Belastung der Rücklagen der Vereine von ca. 25.000,- Euro pro VzÄ dar.

Bis 31.12.2022 wurden die Betreuungsvereine aufgrund ihrer gesetzlichen Aufgaben, hier Querschnittsaufgaben, durch das Land gefördert. Diese Förderung entfiel zum 01.01.2023, da sich die Rechtsgrundlagen vollständig verändert haben.

Aufgaben nach § 15 BtOG (Auszug)

Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) § 15 Aufgaben kraft Gesetzes

(1) Ein anerkannter Betreuungsverein hat

1.

planmäßig über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen zu informieren,

2.

sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer zu bemühen,

3.

vom Betreuungsgericht bestellte ehrenamtliche Betreuer in ihre Aufgaben einzuführen, sie fortzubilden und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen,

4. mit ehrenamtlichen Betreuern eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung im Sinne von Nummer 3 abzuschließen, sofern eine solche Vereinbarung nach § 22 Absatz 2 in Verbindung mit § 1816 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist oder von dem ehrenamtlichen Betreuer gewünscht wird, und
5. Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

Der Betreuungsverein erteilt dem ehrenamtlichen Betreuer auf dessen Aufforderung Nachweise über die Teilnahme an Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen nach Satz 1 Nummer 3.

(2) Eine Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 hat mindestens zu umfassen:

1. die Verpflichtung des ehrenamtlichen Betreuers zur Teilnahme an einer Einführung über die Grundlagen der Betreuungsführung,
2. die Verpflichtung des ehrenamtlichen Betreuers zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen,
3. die Benennung eines Mitarbeiters des Betreuungsvereins als festen Ansprechpartner und
4. die Erklärung der Bereitschaft des Betreuungsvereins zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung nach § 1817 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(3) Anerkannte Betreuungsvereine können im Einzelfall Betroffene, Angehörige und sonstige Personen zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen, zu Vorsorgevollmachten und über andere Hilfen nach § 5 Absatz 1, bei denen kein Betreuer bestellt wird, beraten. Dies umfasst auch eine Beratung bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung.

In diesem Zusammenhang wurde durch die Landesarbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine Sachsen – Anhalt angekündigt, dass zum 01.07.2023 mit den ersten Insolvenzanträgen bei den Betreuungsvereinen zu rechnen ist.

3. Wurde durch die Landesregierung inzwischen durch einen Vorgriff auf die geplante landesgesetzliche Regelung die Finanzierung ab wann sichergestellt?

Mit Schreiben vom 07.03.2023 stellte Frau Grimm-Benne der Landesarbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine Sachsen-Anhalt die nicht näher bestimmte Zusage einer nicht näher terminierten Auszahlung wie folgend in Aussicht:

„Inhaltlich ist ein solches Änderungsgesetz im Wesentlichen darauf gerichtet, den bundesrechtlichen in § 17 Satz 1 BtOG geregelten Anspruch der anerkannten Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Abs. 1 BtOG obliegenden Aufgaben zu konkretisieren und, wie auch bisher, dem Lande als Verpflichtung zuzuordnen.

Auch wenn eine solche Konkretisierung noch nicht, wie in § 17 Satz 2 BtOG vorgesehen, durch Landesrecht vorgenommen wurde, ändert dies an dem in § 17 BtOG vorgesehenen Anspruch nichts.

Vielmehr ist bis zum Inkrafttreten der landesrechtlichen Regelung der konkrete Umfang der Finanzierungspflicht durch Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes der Bedarfsgerechtigkeit unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung und -historie zu ermitteln.

Mit Blick auf die sich so ergebende Bestimmbarkeit des Finanzierungsumfanges und die in dem erarbeiteten Gesetzentwurf vorgesehene rückwirkende Inkraftsetzung des Änderungsgesetzes wird mein Haus daher die Finanzierung anerkannter Betreuungsvereine durch Vorgriff auf die geplanten landesgesetzlichen Regelungen nach deren Maßgaben und unter deren Vorbehalt sicherstellen...“

Mit Stand vom 12.04.2023 ist nach Rücksprache mit dem Geschäftsführer des Magdeburger Betreuungsvereines weder ein schriftlicher Bescheid noch eine Zahlung beim Verein eingegangen.

Am 24.04.2023 informierte der Städte – und Gemeindebund Sachsen-Anhalt, dass die Landesregierung in ihrer Kabinettsitzung am 18.04.2023 den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Betreuungsgesetz beschlossen hat. Der Gesetzentwurf liegt bereits als Landesdrucksache 8/2520 vom 19.04.2023 vor und sollte noch im Monat April 2023 in den Landtag eingebracht werden.

Der Geschäftsführer des Magdeburger Betreuungsvereines informierte am 27.04.2023 die Betreuungsbehörde, dass am 26.04.2023 der für 6 Monate - befristete Bescheid über die (Pauschal)-Finanzierung eingegangen ist. Aktuell ist noch keine Zahlung eingegangen, dennoch wird der Betreuungsverein ab 02.05.2023 seine gesetzlichen Aufgaben wieder aufnehmen.

4. Welche Problemlagen/Defizite sind durch das fehlende Ausführungsgesetz des Landes für die örtliche Betreuungsbehörde entstanden?

Dies hat u.a. zur Folge, dass ab 01.03.2023 weitere neue zusätzliche (Pflicht-) Aufgaben auf die Mitarbeitenden der Betreuungsbehörde im Rahmen ihrer Garantenstellung zugekommen sind, wie

- Abschluss von Vereinbarungen mit ehrenamtlichen Betreuenden
- Beratung und Unterstützung von Ehrenamtlern
- Fortbildung von Ehrenamtlern
- Führen von Verhinderungsbetreuungen durch Behördenmitarbeitende
- Gesamte Öffentlichkeitsarbeit zu Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen
- **Absicherung/ Vorbereitende Tätigkeiten für den Fall das Betreuungsvereine zum 01.07.23 in die Insolvenz gehen würden und Betreuungsbehörde als Ausfallbürge die Vereinsbetreuungen als rechtlicher Vertreter übernehmen muss**

Dabei haben die Betreuungsbehörden für sich genommen mit der Reform schon ein eigenes neues komplexes Aufgabenpaket – ohne derzeit zusätzliches Personal – zu stemmen.

Mit dem ab 01.07.2023 u.U. zu erwartenden **Führen von Betreuungen durch Behördenbetreuende musste** bereits heute schon davon ausgegangen werden, dass es durch die Übernahme dieser Pflichtaufgabe dann zu einem völligen Erliegen des Dienstbetriebes für den Bereich der Betreuungsgerichtshilfe kommen würde.

Betreuungsbehörden haben in den zurückliegenden Jahren durch Sicherstellung ausreichender Betreuerkapazitäten keine eigenen Betreuungen mehr führen müssen- somit auch weder eine ausreichende Personaldecke, noch die entsprechenden Rahmenbedingungen, wie z.B. IT-Technik, Fahrzeuge, etc.

Zu den Aufgaben bei der Übernahme der rechtlichen Vertretung entsprechend der Aufgabenbereiche gehören beispielhaft und nicht abschließend:

- **Rechtliche Vertretung im Bereich der Gesundheitspflege**, u.a. Wahrnehmung von Aufklärungsgesprächen, Organisation und Vorbereitung von anstehenden Eingriffen und Untersuchungen, Sicherstellung der haus- und fachärztlichen sowie pflegerischen Versorgung, ...
- **Rechtliche Vertretung im Bereich der Vermögenssorge**, u.a. Sicherstellung des Lebensunterhaltes, teilweise bis zur vollständigen Übernahme der Regelung aller finanzieller Angelegenheiten, einschließlich Grundstückskäufe und -verkäufe, Auflösung von Firmen und Gewerben und Schuldenregulierungen, ...
- **Rechtliche Vertretung im Bereich der Aufenthaltsbestimmung**
- **Rechtliche Vertretung im Bereich der Unterbringung** (u.U. auch Zwangsmaßnahmen, Zwangsbehandlungen)
- **Rechtliche Vertretung im Bereich der unterbringungsähnlichen Maßnahmen**
- **Rechtliche Vertretung im Bereich der Wohnungsangelegenheiten**
- **Rechtliche Vertretung im Bereich der Grundstücksangelegenheiten**
- **Rechtliche Vertretung im Bereich einer betreuten bzw. geschützten Wohnform**
- **Rechtliche Vertretung im Bereich der Rechts-, Antrags- und Behördenangelegenheiten**
- **Rechtliche Vertretung im Bereich der Wahrnehmung der Rechte als Arbeitnehmer** (ggf. auch im Bereich der geschützten Werkstätten)
- **Rechtliche Vertretung im Bereich der Erbschaftsangelegenheiten, ...**